

Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bielefeld (Taxenordnung) vom 22.12.1976, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Taxenordnung vom 30.05.2008

Aufgrund des § 51 Abs.1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) und § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247/SGV. NRW. 92) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) wird von der Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb der Stadt Bielefeld.

§ 2 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Taxenständen im Gebiet der Stadt Bielefeld bereithalten werden. Außerhalb dieser Taxenstände ist eine Bereithaltung nur mit Sondererlaubnis der Genehmigungsbehörde gestattet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den zugelassenen und gekennzeichneten Taxenständen bereitzuhalten.
- (3) Wenn der Taxeneinsatz nach einem Dienstplan geregelt wird, darf ein Taxi nur auf dem im Dienstplan vorgesehenen Taxenstand bereithalten werden.

§ 3 Ordnung auf Taxenständen

- (1) Die Taxen müssen auf den Taxenständen so aufgestellt werden, dass die Fahrgäste ungehindert und gefahrlos ein- und aussteigen können. Im Übrigen sind die Taxen in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxenstand aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht – ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Aufstellung – die Wahl des Taxis frei. Die übrigen Fahrer haben die Abfahrt freizugeben.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht repariert oder gewaschen werden. Nicht betriebsbereite Taxen sind vom Taxenstand unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Dienstplan

Der Einsatz und die Bereitschaft der Taxen können durch einen Dienstplan des örtlichen Taxengewerbes geregelt werden. Dabei sind die Arbeitszeitvorschriften und die zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen. Der Plan muss für einen bestimmten Zeitraum gelten. Er bedarf, ebenso wie seine Änderungen, zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.

- (2) Taxenunternehmer und -fahrer sind verpflichtet, Dienstpläne einzuhalten.

§ 5 Weitere Pflichten

- (1) Der Fahrer hat dem Fahrgast, soweit erforderlich, beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen seines Gepäcks behilflich zu sein.
- (2) Fundsachen sind unverzüglich bei dem örtlich zuständigen Fundbüro oder einer Polizeidienststelle abzuliefern, wenn sie dem Berechtigten nicht sofort zurückgegeben werden können.
- (3) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut betrieben werden, dass Fahrgäste nicht gestört werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Bielefeld, 30.05.2008

gez. David, Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:



Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr

Verantwortlich für den Inhalt:
Reinhard Thiel

Weitere Auskünfte:
Tel. 0521 51-3019,
Fax: 0521 51-6245



Stadt Bielefeld Taxentarif- und Taxenverordnung

 www.bielefeld.de



ab 01.04.2019